

16. Aug. 1977

t.300-8(1) - HL/we

3003 Bern, den 15. August 1977

orig. % B.R. Graber
(na H+H)

Aktennotiz

Botschaft zum "Special Action Programme":
Umwandlung von Finanzhilfe-Krediten in Ge-
schenke

Am 15. August 1977 fand zwischen Vertretern der Handelsabteilung (HA) und des Dienstes für technische Zusammenarbeit (DftZ) eine Besprechung zum randvermerkten Thema statt. Anwesend waren die Herren Botschafter Jacobi, P. Saladin, E. Roethlisberger, P. Béguin (HA) sowie die Herren B. Jenny, J.F. Giovannini und R. Högger (DftZ).

Übereinstimmung unter allen Gesprächsteilnehmern herrschte über die folgenden den Schuldenerlass betreffenden Punkte:

- Diskontierungs-Satz: 10 %
- Wechselkurs Fr. - \$: 2.50
- Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. Januar 1978

Offen bleiben mussten dagegen die beiden folgenden Fragen:

- Wer vertritt das Geschäft vor dem Parlament?
- Welche Kredite sollen vom geplanten Schuldenerlass betroffen werden?

Die verschiedenen möglichen Antworten auf diese Fragen und die dazu gehörenden Argumente werden im Folgenden zusammengefasst:

1. Wer vertritt das Geschäft vor dem Parlament?

In den bisherigen Gesprächen um den Schuldenerlass gingen sowohl die Handelsabteilung als auch der DftZ meist von der (unausgesprochenen) Annahme aus, das Geschäft werde von Herrn Bundesrat Graber vertreten. Dafür sprechen grundsätzlich die folgenden Überlegungen:

- Der Erlass von Finanzhilfe-Schulden kann als Massnahme der internationalen Finanzhilfe betrachtet werden und fällt somit - was die Präsentation vor dem Parlament anbelangt - in die Kompetenz des EPD (Beschluss des Bundesrates 7.2.1973; Botschaft betreffend ein Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19.3.1973, Ziffer 812, S. 56).

- Die Botschaft über den Erlass von Finanzhilfe-Schulden wird dem Bundesrat ungeachtet der späteren Präsentation im Parlament vom EPD und vom EVD gemeinsam unterbreitet.

Ohne diese von der Handelsabteilung geltend gemachten Gesichtspunkte verneinen zu wollen, führen die Vertreter des DftZ einige den vorliegenden Spezialfall betreffende zusätzliche Uebersetzungen an:

- Der Schuldenerlass betrifft in erster Linie Kredite, über welche gemäss geltender Kompetenzregelung die Handelsabteilung Verhandlungen geführt hat und die jeweils auch von Herrn Bundesrat Brugger dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden sind. Das gilt auch für den Rahmenkredit von Fr. 400 Millionen, aus welchem die zur Diskussion stehenden Finanzhilfe-Kredite geschöpft wurden. Von den insgesamt 12 Krediten, die in Geschenke umgewandelt werden sollen (siehe Beilage), sind nur zwei vom DftZ vorbereitet und dem Parlament präsentiert worden.
- Bei dem erwähnten Darlehen handelt es sich um die Bundesanteile an Mischkrediten (Pakistan, 2x Indien).
- Der vorgesehene Schuldenerlass ist im Gegensatz zur Gewährung projektgebundener Kredite eine reine Zahlungsbilanzhilfe, die einzelnen Regierungen, nicht besonderen Gegenständen oder Bevölkerungsgruppen zugute kommt.
- Der Schuldenerlass entspricht damit ebenso sehr weltwirtschaftlichen wie spezifisch entwicklungspolitischen Notwendigkeiten. Er ist eine direkte Folge der KIWE.

2. Welche Kredite sollen vom geplanten Schuldenerlass betroffen werden?

Um die an der KIWE eingegangene Verpflichtung eines Beitrags im Wert von 26 Millionen Dollar an die "Spezialaktion" einzulösen, muss die Schweiz Schulden von insgesamt 65 Millionen Franken (diskontierte Beträge) in Geschenke umwandeln. Dafür bieten sich grundsätzlich zwei Varianten an:

- 2.1 Die projektbezogenen Finanzhilfe-Darlehen und die Mischkredite (Bundesanteile) an Indien, Nepal, Bangladesch, Pakistan, Kenia, Kamerun und Indonesien (siehe Beilage);
- 2.2 Dieselben Kredite wie unter 2.1, jedoch ohne das Darlehen an Indonesien, dafür unter Einschluss der Bundesanteile (im Gegensatz zu den Exportrisikogarantie-Anteilen) von Schuldenkonsolidierungskrediten an Bangladesch und Pakistan (siehe Beilage).

Die Handelsabteilung tritt für die unter 2.1 beschriebene Lösung ein und begründet dies wie folgt:

- das tiefe pro-Kopf-Einkommen Indonesiens (1974: 170 \$ im Vergleich zu Kenia mit 200 \$) fordert eine Zuordnung des Landes zur Gruppe der Ärmere, denen der Schuldenerlass laut Vereinbarung der Industrieländer an der KIWE zugute kommen soll;
- es wäre schwierig, der indonesischen Regierung zu erklären, weshalb Kredite an Länder mit ähnlichen oder höherem pro-Kopf-Einkommen in Geschenke umgewandelt worden sind, Indonesien aber übergangen wurde;
- die Schweiz hat aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen ein Interesse an guten Beziehungen zu Indonesien; mit einem Schuldenerlass könnten andererseits weitere Finanzhilfe-Begehren dieses Landes auf längere Zeit zurückgestellt werden;
- im Sinne der Universalität unserer Aussenbeziehungen sollen so viele Länder wie möglich vom Schuldenerlass der Schweiz profitieren.

Beim DftZ hegt man gegen die Lösung 2.1 vor allem deshalb Bedenken, weil sich im Falle Indonesiens eine ganze Anzahl von negativen Argumenten gegen den Schuldenerlass kumuliert:

- Indonesien ist Mitglied der OPEC. Die schweizerische Öffentlichkeit hätte Mühe, einen Schuldenerlass an ein solches Land zu verstehen;
- Indonesiens Innen- und Aussenpolitik werden in der Schweiz kritisiert. Man spricht von den zahlreichen politischen Gefangenen und dem grausamen Vorgehen indonesischer Truppen z.B. in Timor;
- das Projekt der Wasserversorgung für Cirebon und Jogjakarta, für welches ein schweizerischer Finanzhilfe-Kredit gewährt wurde, ist Gegenstand nicht unberechtigter Kritik geworden. Es nützt tatsächlich den ärmeren Bevölkerungsschichten dieser Städte kaum, sondern dient den wohlhabenden Stadtzentren;
- eine öffentliche Diskussion über dieses Projekt könnte Schatten auf die im Winter bevorstehende Debatte über einen neuen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe vorauswerfen.

Auf diesen Gründen zöge man beim DftZ die unter 2.2 skizzierte Lösung vor; für sie spricht vor allem der folgende Grund:

- Wo Schulden bereits früher konsolidiert werden mussten, ist das Bedürfnis nach einem endgültigen Erlass offensichtlich und leicht zu erklären.

Demgegenüber macht aber die Handelsabteilung geltend:

- Die Kritiker der Entwicklungszusammenarbeit werden darauf hinweisen, dass sie schon immer prophezeit hätten, die Darlehen an Entwicklungsländer könnten nie zurückbezahlt werden. Tatsächlich sind in den früheren Debatten über Schuldenkonsolidierungen solche Stimmen laut geworden. Deshalb ist es wichtig, heute an der Rückzahlungspflicht konsolidierter Schulden festzuhalten.
- Die Mittel für Schuldenkonsolidierungen wurden überdies nie aus Rahmenkrediten für Entwicklungszusammenarbeit geschöpft, sondern aus allgemeinen Bundesmitteln. Ein Schuldenerlass wäre schwieriger zu rechtfertigen.
- Da es nur um den Erlass von 15 % der Konsolidierungssumme gehen könnte (Bundesanteil), nicht aber um die restlichen 85 % (Exportrisikogarantie-Anteil), ergäbe sich für die Entwicklungsländer eine recht komplizierte administrative Problematik, die vermieden werden sollte.

R. Högger

Beilage: Liste der zur Diskussion stehenden Darlehen

Umwandlung von Finanzhilfe-Krediten an Entwicklungsländer in Geschenke:

Liste der in Frage kommenden Kredite

ursprüngl. Betrag in Fr.

1. Bangladesch		
Finanzhilfe Düngerefabrik	\$	20 Millionen
2. Nepal		
Finanzhilfe Strassenbau		15 Millionen
3. Kenia		
Finanzhilfe Hotelfachschule		12 Millionen
4. Kamerun		
Finanzhilfe Brückenbau		6 Millionen
5. Indien		
Finanzhilfe Elektrifizierung		35 Millionen
6. Indien		
Transferkredit (Bundesanteil)		20,8 Millionen
7. Indien		
Transferkredit (Bundesanteil)		10,6 Millionen
8. Pakistan		
Transferkredit (Bundesanteil)		20,6 Millionen
* 9. Indonesien		
Finanzhilfe Wasserversorgungen		29 Millionen
* 10. Bangladesch		
Bundesanteil an Konsolidierungskredit		1,5 Millionen
* 11. Pakistan		
Bundesanteil an Konsolidierungskredit II		1,2 Millionen
* 12. Pakistan		
Bundesanteil an Konsolidierungskredit III		11,5 Millionen

* Ob Kredit Nr. 9 oder die Kredite Nr. 10 - 12 in die Aktion eingeschlossen werden sollen, ist noch nicht entschieden.